

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Anne-Frank-Schule Radebeul, Förderschule für geistig Behinderte e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in 01445 Radebeul, Anne-Frank-Straße 1.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Förderschule für geistig Behinderte Radebeul.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung der Anliegen der Förderschule in der Öffentlichkeit,
 - b) Beiträge, Spenden und Sachwerte die materielle Hilfe leisten bei;
 - der Ausstattung der Schule,
 - Schulfesten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Projektwochen, Arbeitsgemeinschaften und Freizeitaktivitäten,
 - Maßnahmen zur sozialen Integration und
 - der Pflege der schulischen Traditionen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Förderschule für geistig Behinderte Radebeul mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schule zu verwenden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die die Mitgliedsrechte wahrnimmt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstößt,
 - b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt, ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Fördervereins aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern. Der Vorstand hat zudem das Recht, für die Dauer seiner Amtszeit weitere nicht stimmberechtigte Personen zu kooptieren.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Im Rechtsverkehr vertreten den Verein 2 von ihnen gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein durch Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einberufen.
6. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters.
7. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Das Einberufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Fälle, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung über Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von schriftlichen Aufnahmeanträgen,
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme s. § 11 Abs. 1)

4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, die den Mitgliedern nicht schriftlich mitgeteilt werden müssen.
6. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 3/4 Mehrheit.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von 4/5 der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

§ 11
Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 8 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsveranstaltung am 12.10.2000 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 22.03.2005 geändert und neugefasst. Die geänderte und neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.